

### **Textliche Festsetzung für den Bebauungsplan Nr. 99, 1. Vereinfachte Änderung:**

„In den MK-Gebieten sind von den gem. § 7 Abs. 2 Nr.2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben und Vergnügungsstätten folgende Arten von Nutzungen ausgeschlossen:

Sex-Shops, Sex-Kinos, Peep-Shows, Striptease-Shows, Swinger-Clubs, Eros-Center, Dirnen-Unterkünfte, Spielhallen, Wettbüros (nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).“

Hinweis:

Es gelten weiterhin die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplans 99 (vom Februar 1969)

### **Textlicher Hinweis für den Bebauungsplan Nr. 99, 1. vereinfachte Änderung:**

Die im Plan gem. Ziffer 15.12 Planzeichenverordnung 1990 gekennzeichnete Fläche ist im Kataster des Kreises Mettmann über Altlasten, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen und Deponien („Altlastenkataster“) folgendermaßen verzeichnet:

Altlastennummer : 6472/1 Hi  
Altlastenklasse : 2  
Status der Fläche : keine Gefahr bei derzeitiger Nutzung

Bei baulichen Eingriffen und Nutzungsänderungen im betroffenen Bereich ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann zu beteiligen.